

## **Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Witzin für das Gemeindezentrum Witzin**

### **§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Benutzerbuch**

- (1) Die Nutzungs- und Gebührenordnung regelt:  
Die Benutzung des Gemeindezentrums, einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen.
- (2) Das Gemeindezentrum, einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen, darf genutzt werden:
  - a) als Sitzungsraum, für Sprechstunden und öffentliche Veranstaltungen,
  - b) für kulturelle, gewerbliche, gemeinnützige Veranstaltungen und Familienfeiern.
- (3) Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Witzin bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde verwenden bzw. in den Räumen des Gemeindezentrums lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht aus den Räumen entfernen. Durch den Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist auf die ordnungsgemäße Führung des ausliegenden Benutzerbuches zu achten. In dem Benutzerbuch sind alle Veranstaltungen mit Tag, Uhrzeit, Räumen, Nutzer, besonderen Vorkommnissen und die Unterschrift des Nutzers einzutragen.

### **§ 2 Vergabe und Nutzung**

- (1) Die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums werden vorrangig an ortsansässige, demokratische Parteien, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Familienfeiern vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag des Nutzers. Die Antragstellung hat beim Bürgermeister zu erfolgen. Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung. Der Bürgermeister bzw. der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Nutzung der Räume ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
  
Der Nutzungsvertrag kann durch die Gemeinde insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen jederzeit ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden wenn:
  - a) gemeindeeigene Nutzung zur Absicherung gemeindlicher Aufgaben,
  - b) die Räume für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine vom Bürgermeister bestätigte Nutzung dringend benötigt werden,
  - c) eine andere als im Antrag und im Vertrag angegebene Nutzung erfolgt,
  - d) Verstöße gegen die Ordnung und den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen,
  - e) Gebühren nicht beglichen sind.
- (4) Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Satzung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers vor der Nutzung zu bestätigen.

### § 3 Gebühren, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden durch die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer (Unterzeichner Nutzungsvertrag) der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Witzin, sowie ortsansässige Rentnergruppen und Kinder- und Jugendgruppen, werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Betriebe, Verbände, private Personen, sowie andere Nutzer und auswärtige Vereine werden für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Benutzungsgebühren auferlegt.  
**Gebühr: Tagespauschale (Nutzungsdauer größer als 3 h) in Höhe von 70,00 €**  
**Gebühr: Halbtagspauschale (Nutzungsdauer bis 3 h) in Höhe von 30,00 €.**
- (6) **Für Veranstaltungen mit gewerblichen Charakter oder Veranstaltungen, die auf Zugewinn ausgerichtet sind, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.**
- (7) **Zusätzlich zu der Gebühr ist eine Kautions in Höhe von 50,- € bei der Gemeinde zu hinterlegen.** Nach Beendigung der vereinbarten Nutzung ist die Kautions an den jeweiligen Nutzer auszuzahlen, wenn die genutzten Räumlichkeiten wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde übergeben wurden (einschließlich Schlüsselrückgabe). Dazu ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
- (8) Die Gebühr ist im Regelfall spätestens 5 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadtkasse der Stadt Sternberg zu entrichten, bzw. auf das Konto des Amtes Sternberger Seenlandschaft K.-Nr: 1400001052, SPK Parchim-Lübz, BLZ 14051362, unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: Nutzung Gemeindehaus Witzin, Tag der Nutzung, Name des Nutzers, zu überweisen.  
**In Ausnahmefällen kann die Bezahlung auch bei einem/einer Bevollmächtigtem/en vor Ort erfolgen. Dabei ist die Entgegennahme der Gebühr auf dem Nutzungsvertrag zu quittieren.**
- (9) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzen Räume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Teeküche abgegolten.

### § 4 Betrieb/Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Gebäudeaußentüren sind nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.
- (2) Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen (Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) sind im Gemeindehaus untersagt.

- (4) Der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.  
Auf Antrag des Nutzers sind Ausnahmen zulässig. Diese sind im Nutzungsvertrag durch die Gemeinde zu bestätigen.
- (5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten ist nicht zulässig.
- (7) Von Sonntag bis Donnerstag müssen Veranstaltungen spätestens um 23.00 Uhr beendet sein. Verlängerungen der Zeiten sind vorher mit dem Bürgermeister abzusprechen.
- (8) Bei Ganztagsvermietung darf der Raum frühestens ein Tag vor Beginn für den Aufbau genutzt werden. Die Aufräumarbeiten müssen am Folgetag bis 11.00 Uhr beendet sein.
- (9) Der jeweilige Verantwortliche verlässt als Letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten.
- (10) Die Heizung ist auf Stufe II zurückzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten anzuzeigen.
- (11) Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und gegebenenfalls auch der Außenanlagen obliegt dem Nutzer.
- (12) Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

## **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister bzw. der/die von der Gemeinde Beauftragte üben grundsätzlich das Hausrecht aus.
- (2) In Abwesenheit der im Abs. 1 aufgeführten Personen hat der im Vertrag benannte Verantwortliche Mieter/Nutzungsberechtigte (während der Miet- bzw. Nutzungsdauer) für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen.
- (3) Der in den Abs.1 und 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, alle Handlungen, die die Benutzung des Gemeindezentrums stören, abzustellen. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Ordnung beziehen, sind Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und/oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Witzin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff Strafgesetzbuch vor.

## **§ 6 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Gemeinde Witzin überlässt dem Nutzer die Räume einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Witzin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Witzin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Witzin keine Haftung.
- (6) Von der Gemeinde Witzin kann vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadenersatzansprüche, abgedeckt werden können.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Witzin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung vor.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Witzin, d.

Hüller  
Bürgermeister